

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: <u>GV. NRW. 2010 Nr. 10</u> Veröffentlichungsdatum: 08.02.2010

Seite: 171

Satzung zur Änderung der Sozialhilfesatzung

2170

Satzung zur Änderung der Sozialhilfesatzung

Vom 8. Februar 2010

Aufgrund von § 6 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 Buchstabe d) der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (LVerbO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 24. März 2009 (GV. NRW. S. 254), hat die Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland am 8. Februar 2010 folgende Satzung zur Änderung der Sozialhilfesatzung beschlossen:

١.

Die Sozialhilfesatzung des Landschaftsverbandes Rheinland vom 14. Dezember 2007 (GV. NRW. 2008 S. 131) wird wie folgt geändert:

In § 1 Nummer 2 und Nummer 3 werden hinter den Worten "die kreisfreien Städte" ein Komma und die Worte "Städteregion Aachen" eingefügt.

Diese Satzungsänderung tritt rückwirkend zum 21. Oktober 2009 in Kraft.

Der Vorsitzende der Landschaftsversammlung Rheinland

Dr. Wilhelm

Der Schriftführer der Landschaftsversammlung Rheinland

Voigtsberger

Die vorstehende Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland wird gemäß § 6 Abs. 2 Landschaftsverbandsordnung in der zurzeit geltenden Fassung bekannt gemacht.

Nach § 6 Abs. 3 Landschaftsverbandsordnung kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Landschaftsverbandsordnung gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Direktor des Landschaftsverbandes hat den Beschluss der Landschaftsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Landschaftsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland

Voigtsberger

GV. NRW. 2010 S. 171